

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

353.

Dienstag den 19. December.

1871.

erscheint täglich
um 6½ Uhr.
Postamt
der Post
amt
ing, S
und D
er, & Co
er, & Co
der für die nächst
e Nummer bestimmten
in den Wochentagen
3 Uhr Nachmittags.

Bekanntmachung.

Der 20. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist eingegangen und wird bis zum 4. Januar künftigen Jahres auf dem Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- 124. Verordnung, die Formulare für die Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend; vom 21. November 1871.
- 125. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zu Erweiterung der Hainleite Hainberg betreffend; vom 21. November 1871.
- 126. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Errichtung einer Staats-eisenbahn von Aue nach Jägergrün betreffend; vom 23. November 1871.
- 127. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn betreffend; vom 5. Dezember 1871.
- 128. Bekanntmachung, die Bewilligung einer von der Stadtgemeinde Hainichen für die Allgemeine Krankenunterstützung und Begräbnisskasse zu Hainichen ertheilte Ausnahme von bestehenden Gelehen betreffend; vom 30. September 1871.

Entwurf

Volksschulgesetz für das Königreich Sachsen.

(Schluß.)

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

1. Befugniß des Schulvorstandes, Richten und Rechte der Schulgemeinden bei der Verwaltung des Volksschulwesens werden für jeden Schulbezirk zu bestellenden Vorstand ausgebüttet.

Ein Wirkungskreis umfaßt:

- a) die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insoweit nicht die Schulgemeinde den befreit;
- b) die Beschaffung der nötigen Schullocale, Schulrichtungen und Lehrerwohnungen, sofern die Aufsicht über die Schulgebäude nebst den dazu gehörigen Grundstücken und über den Gebrauch;
- c) die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinde und der Schule gewidmeten Einnahmen, soweit nicht in Betriff der letzten vom Stifter andere Bestimmungen gegeben sind;
- d) die Ausstellung der jährlichen Voranschläge der Erfordernisse der Schulen;
- e) Beschlussoffnung über die Art der Beauftragung dieser Erfordernisse, die Sorge für die Einhebung der Gelder und die Ablegung der Schulfeststellungen;
- f) die Ausübung der Rechte, welche der Schulgemeinde in Betrieb der Belehrung erledigter Personen zustehen (§. 19);
- g) die Durchführung der Lehren bei Ausübung des Berufs, insbesondere in der Handhabung des Berufs und der Abstellung von Schulmännchen;
- h) die Ausführungsordnung des Verhaltens und der Lehren im Amte, mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtverwahrung zu verhängen zu ertheilen (§. 29);
- i) die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahrmäntalen, Arbeitsschulen u. dergl. m.;
- j) die Abgabe von Erklärungen Ramens der Schulgemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde und den vorgesetzten Behörden, sofern die rechtmäßige Vertretung der Schulgemeinde in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

2. Zusammensetzung des Schulvorstandes. Der Schulvorstand besteht: auf dem Lande und in Städten, in denen die Revierorte Städteordnung nicht eingeführt ist:

- a) auf einer nach dem Umfang des Schulbezirks zu bemessenden, durch Ortsstatut festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde (vergleiche §. 25, Alinea 2).

Unter zu einem Schulbezirk mehrere Bürgergemeinden, so tritt für jede derselben ein, durch die Localschulordnung zu bestimmende Anzahl von Lehrern, beziehentlich Schuldirectoren;

und dem Pfarrer der Parochie, in welcher der Schulort liegt.

und mehrere Geistliche an der Parochialkirche, so tritt eine durch Ortsstatut festzustellende Anzahl von Geistlichen in denselben ein.

und darf die Zahl der in den Schulvorstand eingeschlossenen Lehrer oder Schuldirectoren nicht überschreiten.

In Städten, in welchen die Revierorte Städteordnung eingeführt ist, wird der Schulvor-

stand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses (§§. 117 und 118 der Revierordnung) zusammengelegt und nimmt dem Statthalter gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen (§§. 116 und 119 der Revierordnung) ein.

Er führt den Namen Schulausschuß. Über die Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses, für welchen die vorstehende Bestimmung wegen der Mitgliedschaft von Lehrern und Geistlichen ebenfalls Geltung hat, und über die Theilung der auf die äußeren Angelegenheiten der Schule bezüglichen Geschäfte zwischen ihm und dem Statthalter ist im Ortsstatut Bestimmung zu treffen.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden verbundenen, von dem politischen Gemeindeverband ermittelten Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstand. Befinden sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Schulgemeinde, so werden sie durch einen oder einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstande vertreten. Im letzteren Falle wird ihre Vertretung ortsstatutarisch geordnet.

§. 25. Wahl der Schulvorsteher. Die Wahl der in §. 24 unter A. 1 gedachten Schulvorsteher geschieht in der für die Wahlen innerhalb der bürgerlichen Gemeindevertretung vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist. Im Falle der Ablehnung eines Gewählten hat die bürgerliche Gemeindevertretung über deren Qualifikation zu entscheiden.

Wählt es in den Gemeindecollegien (§. 24 A. 1 und B.) an einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern der Schulgemeinde der Minderzahl (§. 6), so werden die betreffenden Schulvorsteher nach ortsstatutarischer Bestimmung durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Handväter gewählt.

§. 26. Vorsitz im Schulvorstande. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Ein Lehrer oder Schuldirector darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden.

Über den Vorsitz im fälligen Schulausschuß der Stadt (§. 118 der Revierordnung Städteordnung) Bestimmung.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Schulvorstands; führt, wenn nicht ein besonderer Protocolschreiber bestellt wird, über die Verhandlungen ein Protokoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind; verwahrt seine Akten; sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsführung mit der Schulinspektion und anderen Behörden. Er führt das Siegel des Schulvorstands oder Schulausschusses und vertritt denselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetz widersprechen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, zu beanstanden; hat aber folglichfalls sofort der Schulinspektion Anzeige zu erstatten.

§. 27. Versammlungen und Beschlüsse des Schulvorstands. Der Schulvorstand versammelt sich mindestens einmal in jedem Quartaljahre, in dringlichen Fällen, oder wenn die Hälfte der Schulvorsteher solches beantragt, auch öfter.

Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschuße ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Los; in anderen Fällen hat der Vorsitzende die Entscheidung.

Alle Mitglieder des Schulvorstands sind stimmberechtigt; doch darf kein Mitglied an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten Theil nehmen, welche seine persönlichen Interessen betrifft.

§. 28. Theilnahme des Schulpatrone. Der Schulpatron ist berechtigt, von den Geschäften des Schulvorstandes jederzeit Kenntnis zu nehmen,

- 129. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 betreffend; vom 12. December 1871.
- 130. Verordnung, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 betreffend; vom 12. December 1871.
- 131. Bekanntmachung, den Commissar für den Bau der Aue-Jägergrün Staats-eisenbahn betreffend; vom 12. December 1871.

Leipzig, den 18. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerlatti.

Holz-Auction.

Mittwoch am 20. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Connewitzer Neivier und zwar auf dem Kahlstraße in Abteilung 26 a, an der sogen. Linie, unweit der weißen Brücke, ca. 3 Raummeter Flugscheite, 104 eichene, 12 rüsterne und 10 lindene Raummeier Brennscheite, 101 Stück Abraums und 28 Stück Langhaufen unter den im Termin an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Weißdienenden veraukt werden.

Leipzig, am 14. December 1871.

Des Rathes Forst-Deputation.

Staatsdiener besoldet; sie sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während welcher sie nach erfülltem 25. Lebensjahr ein öffentliches Lehram bekleiden haben, als Dienstzeit in Rechnung.

§. 33. Besondere Obliegenheiten der selben. 1. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Visitation der Schulen seines Bezirks berufen und berechtigt, dabei wahrgenommene Nebelstände des Unterrichtswesens durch mündliche Beisprachen abzuheben.

Beim Besuch der öffentlichen Schulen hat er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

a) auf die Beobachtung der geleylichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

b) auf den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonals und auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit;

c) auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern;

d) auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung des Lehrplans;

e) auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren etwaige Nebenbeschäftigung;

f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünktliche Bezahlung der Lehrerbefolbungen und die Unterhaltung der Schuleinstellung;

g) auf die amtliche Wirksamkeit des Bezirksschulvorstands.

Bei dem Besuch von Privatunterrichtsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, daß dieselben den Bedingungen, unter welchen ihre Errichtung genehmigt wurde, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

2. Er prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Directoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne.

3. Der Bezirksschulinspector hat für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrstellen Sorge zu tragen (§. 19, Alinea 11), wegen der behuß der Schulvorstand, nicht aber ein einzelnes Mitglied desselben treffen.

Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Bezirksschulinspector beziehlich der höhere kirchliche Geschäftsführer als solcher, beziehentlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte aus.

§. 30. Schulassenverwalter. Wo nicht ein Stadtrath die Cassenverwaltung führt (§. 24 A. 1.), wählt der Schulvorstand in der Regel aus dem Stadtrath durch ältere Belust der einzelnen Clasen Kenntnis zu nehmen, sich mit den Lehrern im Einvernehmen zu erhalten und dieselben auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, während des Unterrichts jedoch und vor den Schülern jeder abteilenden Bemerkung über den Lehrer sich zu enthalten. Beschwerden über Lehrer (§. 5, Alinea 6) sind zunächst bei ihm anzubringen. Er kann die Lehrer bis zu drei Tagen beurlauben.

Allgemeine Anordnungen, soweit solche ohne höhere Genehmigung zulässig sind, kann nur der Schulvorstand, nicht aber ein einzelnes Mitglied desselben treffen.

Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Bezirksschulinspector beziehlich der höhere kirchliche Geschäftsführer als solcher, beziehentlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte aus.

§. 31. Unentgeltliche Amtsführung der Schulvorsteher. Die Mitglieder des Schulvorstands haben auf eine Bezahlung für die Beaufsichtigung ihrer Geschäfte keinen Anspruch. Nur dem Schulassenverwalter kann für seine besondere Mühselwaltung eine angemessene Vergütung aus der Schule ausgezahlt werden. Nothwendige Verlängerungen, welche die Schulvorsteher bei Berichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus der Schule erzeigt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

B. Die Bezirksschulinspektion.

§. 32. Fachmänner als Bezirksschulinspektoren. Die Aufsicht der Stadtbewilligung über das Volksschulwesen wird im Bezug auf Unterricht und Erziehung zunächst durch Bezirksschulinspektoren ausgeübt, welche aus der Reihe bewährter Fachmänner gewählt werden.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Bezirk angewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu bearbeiten hat.

Die Bezirksschulinspektoren werden von der obersten Schulbehörde angestellt und aus der Behörde ist die Bezirksschulinspektion.

§. 33. Bezirksschulinspektion als Behörde. Die nächste, den Bezirksschulvorständen vorgelegte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte